



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Richtlinie  
zur Förderung der Offenen  
Jugendarbeit

# Richtlinie

## zur Förderung der Offenen Jugendarbeit

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022*

### § 1. Zielsetzung

Ziel ist die Unterstützung von Einrichtungen, die Offene Jugendarbeit in Tirol anbieten.

### § 2. Gegenstand der Förderung

Es werden Personalkosten von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit gefördert.

### § 3. Fördernehmer\*innen

Fördernehmer\*innen können juristische Personen, insbesondere Vereine und Gemeinden, in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sein.

### § 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.

Gefördert werden Personalkosten für Personen, die im pädagogischen Handlungsfeld tätig sind, in der Höhe von € 520,00 pro Stunde pro Jahr. Dabei gilt folgende Tabelle als Höchstbemessungsgrundlage:

Standortbezogene Jugendarbeit	
Stadt-/Gemeindegröße	Höchstbemessung
für jede weiteren 10.000 Einwohner*innen	max. jeweils weitere 110 Personalstunden
10.000 bis 19.999 Einwohner*innen und Bezirkshauptstädte	max. 110 Personalstunden
8.000 bis 9.999 Einwohner*innen	max. 90 Personalstunden
6.000 bis 7.999 Einwohner*innen	max. 70 Personalstunden
4.000 bis 5.999 Einwohner*innen	max. 50 Personalstunden
Gemeinden unter 4.000 Einwohner*innen	max. 40 Personalstunden

Mobile Jugendarbeit	
Stadt-/Gemeindegröße	Höchstbemessung
über 8.000 Einwohner*innen	max. 90 Personalstunden
6.000 bis 8.000 Einwohner*innen	max. 60 Personalstunden
unter 6.000 Einwohner*innen	max. 40 Personalstunden

Die Einwohner\*innenzahl der jeweiligen Gemeinde wird auf Grundlage des letztverfügbaren Standes laut Veröffentlichung der Statistik Austria zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelt.

Bei gemeindeübergreifenden Einrichtungen werden die Personalstunden der beteiligten Gemeinden laut Höchstbemessung addiert.

## § 5. Fördervoraussetzungen

1. Förderbar sind Personalkosten für Personen, die im pädagogischen Handlungsfeld vorwiegend im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen tätig sind und
  - a. eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben (z.B. in Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Elementarpädagogik, Lehramt) oder
  - b. den Orientierungskurs „Grundlagen der Offenen Jugendarbeit in Tirol für hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der Offenen Jugendarbeit in Tirol“ (POJAT - Plattform Offene Jugendarbeit Tirol), den „Grundkurs Jugendarbeit“ (WIENXTRA - Institut für Freizeitpädagogik), den Grundkurs „Außerschulische Jugendarbeit“ im Rahmen des Diplomlehrgangs Jugendarbeit (Schloss Hofen) oder den „Grundkurs Jugendarbeit“ im Rahmen des Diplomlehrgangs Außerschulische Jugendarbeit (Akzente Salzburg/Jugendservice OÖ) oder einen gleichwertigen Kurs abgeschlossen haben oder
  - c. Praxiserfahrung (haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit) in pädagogischen Handlungsfeldern der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit im Ausmaß von zumindest 240 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vorweisen können.
2. Die Arbeitsweise der Einrichtung orientiert sich inhaltlich am „Handbuch Offene Jugendarbeit 1.0“ (in der jeweils geltenden Fassung) der POJAT sowie am „Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich“ der bOJA - bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit.
3. Bei gemeindeübergreifenden Einrichtungen muss eine schriftliche Kooperationsvereinbarung über die finanzielle Beteiligung vorgelegt werden.
4. Die Öffnungszeiten der Einrichtung der standortbezogenen Jugendarbeit müssen bezogen auf die Anstellungsstunden der im pädagogischen Handlungsfeld tätigen Personen nachvollziehbar sein.

## § 6. Verfahrensbestimmungen

### 1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

## 2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. Pädagogisches Konzept der Einrichtung
- b. Angabe der Öffnungszeiten bei Einrichtungen der standortbezogenen Jugendarbeit
- c. Auflistung der Mitarbeiter\*innen im pädagogischen Handlungsfeld unter Angabe der Ausbildung und Tätigkeit
- d. Bestätigung über die inhaltliche Orientierung der Arbeitsweise am „Handbuch Offene Jugendarbeit 1.0“ (in der jeweils geltenden Fassung) der Plattform Offene Jugendarbeit Tirol (POJAT) sowie am „Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich“ der bOJA - bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
- e. Kostenkalkulation inkl. Finanzierungsplan
- f. Kooperationsvereinbarung bei gemeindeübergreifenden Einrichtungen

## 3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- d. Zusagen erfolgen nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

## 4. Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentliche Inhalte aufweisen muss:
  - Fördernehmer\*innen und Fördergeber,
  - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
  - Auszahlungsmodalitäten,
  - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
  - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraumes,
  - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
- c. Die Fördervereinbarung wird mit dem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

## 5. Auszahlung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden.
- b. Der\*die Fördernehmer\*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

## § 7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Jugendförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 8. Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden nach der bisherigen Richtlinie zur Förderung der Offenen Jugendarbeit laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11.12.2018 abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend mit 01.01.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

## § 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.